

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Korb Mitteilungsblatt Nr. / Jahr</b>
12.06.2007	25 / 21.06.2007
22.10.2013	44 / 31.10.2013

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**bearbeitende Stelle: Kämmerei**

**Stand: 01.01.2014**

**Satzung über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 12.06.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 12.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Korb erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie auf Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die in Absatz 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.

(2) Der Steuerpflicht unterliegen

a) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten einschließlich zum Spielen geeigneter Computer,

b) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO),

(3) Von der Steuer befreit sind

a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die

- nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
- im Handel nur zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
- in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußball, Dart,
- nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen.

b) Musikautomaten.

(4) Benutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann gegeben, wenn die Räume, in denen die steuerpflichtigen Veranstaltungen stattfinden, nur gegen Entgelt betreten werden dürfen, oder wenn der Zugang zu solchen Veranstaltungen vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt.

## § 2

### **Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchst. a und b genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtl. Erlaubnis Steuerschuldner.

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt oder Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Bemessungsgrundlagen**

(1) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt der Bruttokasseninhalt. Der Steuerschuldner kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres erklären, dass die Steuer von Beginn des Jahres an abweichend von Satz 1 nach der Anzahl der Geräte erhoben wird. Die Erklärung bindet den Steuerschuldner für mindestens ein Kalenderjahr und umfasst sämtliche in der Gemeinde aufgestellten Geräte. Die Erklärung kann bis zum 15.02. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr widerrufen werden.

(2) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.

## § 4

### **Erhebungsform und Steuersatz**

(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit wird festgesetzt auf 10 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.

(2) Die Steuer für alle anderen Geräte und Spieleinrichtungen wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |
| 2. eines internetfähigen PC's           | 10,00 Euro |

Für das Bereithalten eines Gerätes nach Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in einer Spielhalle werden die Steuersätze verdoppelt.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 1 Abs. 2) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 1 Abs. 2) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 2) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Steuerschuld**

- (1) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Für Geräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art, die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung eingestellt wird.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist bei der Gemeinde Korb monatlich anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 3 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuer entstanden ist, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 7**

### **Melde- und Aufzeichnungspflichten**

(1) Der Aufsteller steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Gemeinde Korb die Vergnügungssteuer einschließlich ihrer Berechnung anzumelden. Die Meldungen sind schriftlich abzugeben. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3.

(2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.

(3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Gemeinde Korb die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht, Außenprüfung**

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Korb sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

(3) Die Gemeinde Korb kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung gilt für den Inhaber der Räume nach § 7 Abs. 3.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Gemeinde Korb die Vergnügungssteuer anzumelden,

2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 keine Aufzeichnungen führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen,

3. entgegen § 7 Abs. 3 es als Inhaber der dort bezeichneten Räume unterlässt, auf besondere Aufforderungen der Gemeinde Korb die Meldepflicht für den Steuerschuldner zu übernehmen

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Fristen, Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügenssteuersatzung in der Fassung vom 07.12.2004 außer Kraft.
- (2) Die erstmalige Erklärung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 muss bis zum 15.09.2007 erfolgen.
- (3) Auf nicht bestandskräftige Steuerbescheide für Besteuerungszeiträume vor dem 01.07.2007 ist diese Satzung auch dann anzuwenden, wenn der Steuerschuldner nachweist, dass er nach § 4 Abs. 1 der Satzung eine geringere Steuer als nach dem bisherigen Recht zu entrichten hätte.